

Vorbemerkungen:

Den Ausschüssen können gemäß § 41 Abs. 6 KrO NRW als Mitglieder mit beratender Stimme volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen, einen Inklusions-Fachbeirat einzurichten. In seiner Sitzung vom 24.08.2015 hat der Kreisausschuss die Geschäftsordnung für den Inklusions-Fachbeirat im Rhein-Sieg-Kreis verabschiedet. Danach werden für die Dauer der Wahlperiode der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende durch den Kreistag zum/zur sachkundigen Einwohner/in bzw. stellvertretenden sachkundigen Einwohner/in im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit gewählt.

In seiner konstituierenden Sitzung am 24.02.2021 hat der Inklusions-Fachbeirat Herrn Günter Wingender zum Vorsitzenden und Frau Maria Zingsem sowie Herrn Tim Hirschmann zu seinen Stellvertretern gewählt.

Die Bestellung zum sachkundigen Einwohner setzt voraus, dass der/die Betreffende im Rhein-Sieg-Kreis wohnt und volljährig ist. Im Übrigen dürfen nur die Personen sachkundige Einwohner werden, die nicht unter die Inkompatibilitätsregelungen nach § 13 Kommunalwahlgesetz fallen. Für die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner können Stellvertreter gewählt werden. Diese Voraussetzungen sind bei den Vorgenannten erfüllt.

Um Entscheidung wird gebeten.

Dezernent für Soziales
und Gesundheit